

Aktenzeichen: 1 ABN 3/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Beschluß vom 30. März 1982

Az. 1 ABN 3/82

I. Arbeitsgericht Flensburg

Beschluß vom 24. Juni 1981

Az. 1 BV 4/81

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Beschluß vom 2. Dezember 1981

Az. 2 Ta BV 20/81

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 92 a Grundsatz, § 72 a

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 3/82

2 Ta BV 20/81 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



- 2 -

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. März 1982 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 1981 - 2 Ta BV 20/81 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ist eine im Seebetrieb der beteiligten Reederei vertretene Gewerkschaft. Sie hat mit dem vorliegenden Beschlußverfahren die Wahl des Antragsgegners zum Seebetriebsobmann in dem am 26. April 1981 abgeschlossenen Wahlverfahren angefochten. Sie hält die Wahl des Antragsgegners für unwirksam, weil der Wahlvorstand bei der Feststellung des Wahlergebnisses entgegen § 53 Abs. 3 Ziff. 1 der Wahlordnung Seeschifffahrt 165 Wahlbriefe ohne Absenderangabe berücksichtigt habe.

Das Arbeitsgericht hat die Wahl des Antragsgegners als Seebetriebsobmann für unwirksam erklärt. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde richtet sich die vorliegende Beschwerde des Antragsgegners.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.

Nach § 92 a Satz 1 ArbGG 1979 kann die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht mit der Beschwerde – außer im Fall der Divergenz – nur angefochten werden, wenn das Landesarbeitsgericht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache verneint hat, demgemäß die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat und die Rechtssache Streitigkeiten über die Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit einer Vereinigung betrifft. Um eine solche Streitigkeit handelt es sich hier nicht. Daß der Sache grundsätzliche Bedeutung zukommt, reicht für sich allein nicht aus, im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde die dritte Instanz zu eröffnen.

Da nicht vorgetragen wird, daß die vorliegende Rechtssache eine solche im Sinne von § 92 a Satz 1 ArbGG 1979 sei, und auch eine Divergenz nicht geltend gemacht wird, fehlt es an einer ordnungsgemäßen Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, so daß sie unzulässig ist. Sie war daher in der aus § 92 a Satz 2 in Verb. mit § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG 1979 folgenden Besetzung des Senats – lediglich mit den Berufsrichtern – als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

